

Reglement für die Melkbarkeitsprüfungen

Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Stand vom 5. September 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Ziel und Zweck	3
III.	Rechtsgrundlagen	3
IV.	Weiterführende Dokumente.....	3
V.	Anforderungen an die zur Melkbarkeitsprüfung zugelassenen Kühe.....	3
	Art. 1 Anforderungen	3
	Art. 2 Strichoperation	3
	Art. 3 Euter.....	3
	Art. 4 Ausschluss.....	3
	Art. 5 Zeitpunkt.....	3
	Art. 6 Prüfungszeitraum	3
	Art. 7 Erforderliche Milchmenge	4
VI.	Anmeldung zur Melkbarkeitsprüfung	4
	Art. 8 Anmeldung.....	4
VII.	Durchführung der Melkbarkeitsprüfung	4
	Art. 9 Durchführung	4
	Art. 10 Zeitabnahme	4
	Art. 11 Melkhilfen.....	4
	Art. 12 Datenerhebung	4
VIII.	Auswertung der Ergebnisse	4
	Art. 13 Korrektur Milchfluss	4
	Art. 14 Ungültige Prüfungen	4
	Art. 15 Auswertung und Eintragung	5
IX.	Bekanntgabe der Ergebnisse	5
	Art. 16 Melkbarkeitsresultat.....	5
X.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 17 Strafbestimmungen	5
	Art. 18 Durchführung und Nachkontrolle	5
XI.	Änderungsprotokoll	5
XII.	Inkrafttreten	5

I. Geltungsbereich

Gestützt auf die aktuellen Statuten der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen, erlässt die Verwaltung das Reglement über die Melkbarkeitsprüfung für die bei swissherdbook angeschlossenen Mitglieder.

II. Ziel und Zweck

Swissherdbook regelt mit den nachfolgenden Bestimmungen die Durchführung der Melkbarkeitsprüfung.

III. Rechtsgrundlagen

- 910.1 Landwirtschaftsgesetz
- 916.310 Verordnung über die Tierzucht (TZV)
- 4101.01_Herdebuchreglement swissherdbook

IV. Weiterführende Dokumente

Keine

V. Anforderungen an die zur Melkbarkeitsprüfung zugelassenen Kühe

Art. 1 Anforderungen

Die Genossenschaft swissherdbook bestimmt, welche Kühe obligatorisch der Melkbarkeitsprüfung zu unterstellen sind und welche Kühe fakultativ geprüft werden können.

Art. 2 Strichoperation

Die Kühe dürfen keiner Strichoperation unterzogen worden sein. Vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Reglements. Bei der Anmeldung oder bei der Durchführung der Melkbarkeitsprüfung bestätigt der Tiereigentümer, dass keine derartigen Eingriffe vorgenommen wurden. Er bindet mit seiner Unterschrift den Tierarzt von dessen tierärztlichen Schweigepflicht, falls eine Abklärung notwendig wird.

Art. 3 Euter

Die Kuh darf keine sichtbare Euterentzündung aufweisen.

Art. 4 Ausschluss

Von der Prüfung ausgeschlossen sind:

- Dreistrichkühe

Art. 5 Zeitpunkt

Die Kühe werden das erste Mal grundsätzlich in der ersten Laktation geprüft.
Pro Kuh sind maximal 2 Prüfungen möglich

Art. 6 Prüfungszeitraum

Die Prüfung wird vom 10. bis 305. Laktationstag durchgeführt. Sie kann aus zwingenden Gründen noch später vorgenommen werden, sofern die Milchmenge gemäss Art. 8 genügt.

Art. 7 Erforderliche Milchmenge

Die Milchmenge pro Gemelk muss bei der Prüfung mindestens 5 kg, für Erstlingskühe 4 kg betragen.

VI. Anmeldung zur Melkbarkeitsprüfung

Art. 8 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt automatisch, über redonline oder anlässlich der Milchkontrolle mit einem Vermerk auf dem Begleitschein.

VII. Durchführung der Melkbarkeitsprüfung

Art. 9 Durchführung

Die Melkbarkeitsprüfung wird mit der Hälftengemelkmaschine aufgrund eines Gemelks durchgeführt

Art. 10 Zeitabnahme

Die Zeitabnahme beginnt mit dem Erscheinen der Milch im Prüfgerät und endet, sobald der zusammenhängende Milchfluss beim letzten Viertel aufhört.

Art. 11 Melkhilfen

Melkhilfen während des Maschinenmelkens erfolgen, sobald der Milchfluss in zwei Vierteln merklich nachlässt.

Art. 12 Datenerhebung

Bei der Prüfung werden folgende Daten erhoben:

- a. Die Milchmenge
- b. Das durchschnittliche Minutengemelk (DMG). Dieses wird berechnet aus der Summe des Maschinengemelkes, dividiert durch die Melkzeit und in kg/min ausgedrückt.
- c. Der Voreuterindex. Darunter versteht man den prozentualen Anteil der Vorderviertel an der Milchmenge.

VIII. Auswertung der Ergebnisse

Art. 13 Korrektur Milchfluss

Korrektur des Milchflusses für Erstlingskühe:

Das DMG wird bei Erstlingskühen für den Prüfzeitpunkt innerhalb der Laktation korrigiert.

<= 30 Tage	+0.20 kg/Min
30 – 60 Tage	+0.14 kg/Min
60 – 90 Tage	+0.08 kg/Min

Alle Korrekturfaktoren werden durch swissherdbook berechnet.

Art. 14 Ungültige Prüfungen

Für ungültige Prüfungen wird kein Ausweis erstellt. Der Tiereigentümer hat die Möglichkeit, die Prüfung während der gleichen Laktation auf eigene Kosten wiederholen zu lassen.

Art. 15 Auswertung und Eintragung

¹ Die statistische Auswertung und die Eintragung der Ergebnisse in die Abstammungsausweise erfolgen nach einheitlichen Richtlinien der Genossenschaft swissherdbook.

² Die Genossenschaft swissherdbook setzt gestützt auf ihre bisherigen Prüfungsergebnisse die Anforderungen in absoluten Zahlen fest.

IX. Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 16 Melkbarkeitsresultat

Das Melkbarkeitsresultat enthält folgende Angaben:

- Milchfluss (DMG korr.)
- Voreuterindex

(Resultat der Prüfung in absoluten Werten)

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die infolge nicht einwandfreier Unterlagen oder vorschriftswidriger Durchführung der Erhebungen unglaubwürdig sind, werden annulliert.

Art. 18 Durchführung und Nachkontrolle

Der Genossenschaft swissherdbook obliegt die reglementsgemässe Durchführung der Melkbarkeitsprüfungen sowie die stichprobenweise Nachkontrolle. Diese erfolgt ohne Voranzeige.

XI. Änderungsprotokoll

05.09.2025: Anpassungen in den Art. 3, 4, 5, 9, 11, 14

30.09.2014: Gesamtrevision

XII. Inkrafttreten

Die Verwaltung hat das Vorliegende Reglement 3101.01_Reglement der Melkbarkeitsprüfungen, an ihrer Sitzung vom 05.09.2025 genehmigt. Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2015 und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Zollikofen, 5.September 2025

Markus Gerber
Präsident

Esther Kammer
Protokollführerin